

Enteignungsverfahren und Höchstpreise in Deutschland.

(Tel. des k. k. Telegraphen-Korrespondenzbureaus.)

Berlin, 17. Dezember. Der Bundesrat hat heute das Zwangsverfahren betreffend die Uebernahme von Gegenständen, für welche Höchstpreise festgesetzt sind, durch eine Verordnung wesentlich wirksamer gestaltet.

Danach wird das Zwangsverfahren von der zuständigen Behörde dadurch eingeleitet, daß sie an den Besitzer eine Aufforderung erläßt, worin der Antragsteller und die Umstände bezeichnet werden, unter welchen er die Gegenstände übernehmen will. Kommt eine Verständigung nicht zustande, so ordnet die Behörde nach Prüfung etwaiger Einwendungen die Ueberlassung der Gegenstände an, damit der Besitzer nicht die Möglichkeit hat, über diese Gegenstände in der Zwischenzeit anderweitig zu verfügen. Der Aufforderung der Behörde kommt die Wirkung einer Beschlagnahme zu. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über die beschlagnahmten Gegenstände sowie Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgen, sind nichtig. Die Entziehung aus der Verwahrung wird unter Strafe gestellt.

Auch gemeinnützige Organisationen erhalten das Recht, derartige Aufforderungen zu erlassen, die auf die Dauer einer Woche dieselbe Wirkung haben wie eine behördliche Aufforderung, zu weiterer Geltung aber der Bestätigung durch die Behörde bedürfen. Wer eine behördliche Aufforderung erhalten hat, ist verpflichtet, die Gegenstände, deren Enteignung ausgesprochen ist, bis zum Ablauf einer behördlich festzusetzenden Frist zu verwahren. Für die Verwahrung kann ihm eine Vergütung gewährt werden.

In der Verordnung wird weiter auch das Zwangsverfahren für ungedroschenes Getreide geregelt.